Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 358
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 21. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2015) und **Antwort**

Vorladungen und Zuführungen zu Gefangenensammelstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Zuführungen mit wie vielen Personen wurden 2014 durch Transportkommandos des Referats Gefangenenwesen der Direktion Zentrale Aufgaben in eine Gefangenensammelstelle zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme (ED-Maßnahme) transportiert? Wie hoch war der Anteil dieser Personen an allen Zuführungen?

Zu 1.: Im Jahr 2014 wurden 1.475 Personen (44%) durch Transportkommandos des Referates Gefangenenwesen der Direktion Zentrale Aufgaben zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme einem Gewahrsam zugeführt.

2. Mit welchen Dienstfahrzeugen wurden die anderen zugeführten Personen jeweils transportiert? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Zuführung mit Dienstfahrzeugen jenseits der Transportkommandos des Referats Gefangenenwesen?

Zu 2.: Mit welchen Dienstfahrzeugen die anderen zugeführten Personen transportiert wurden, wird statistisch nicht erfasst. Eine Zuführung mit Dienstfahrzeugen jenseits der Transportkommandos bedarf keiner gesonderten Rechtsgrundlage.

3. Wie viele Personen folgten freiwillig einer entsprechenden Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen?

Zu 3.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

4. Gab es in 2014 Fälle, bei denen Personen mit öffentlichen Transportmitteln der S-Bahn oder der BVG zu Gefangenensammelstellen transportiert wurden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Zuführungen?

Zu 4.: Für das Jahr 2014 sind keine Fälle bekannt, in denen Personen mit öffentlichen Transportmitteln der S-Bahn oder der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zu Gefangenensammelstellen transportiert wurden.

5. Wie werden Beamtinnen und Beamte bei Zuführungen mit anderen Transportmitteln jenseits der Transportkommandos rechtlich gestellt, wenn dabei Personen- oder Sachschäden entstehen? Können die BeamtInnen in persönliche Haftung genommen werden? Garantiert der Senat den Ausschluss einer solchen Haftung?

Zu 5.: Rechtsgrundlage für die Haftung von Polizeidienstkräften ist grundsätzlich § 48 Beamtenstatusgesetz. Nach dieser Vorschrift haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Art des gewählten Transportmittels ist hier nicht von Bedeutung. Für einen garantierten Haftungsausschluss besteht kein sachlicher Grund.

Berlin, den 02. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.